

**Neunte Satzung zur Änderung der Grundordnung  
der Technischen Universität München**

vom **9. OKT. 2018**  
vom .....

Auf Grund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 533) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Grundordnung der Technischen Universität München vom 21. August 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Dezember 2017, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift zu § 11 erhält folgende Fassung:  
„Dekan“
  - b) Nach der Angabe zu § 14 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 14a Forschungsdekan“
  - c) Die Überschrift zu § 22 erhält folgende Fassung:  
„Ombudsperson“
  - d) Nach der Angabe zu § 32 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 32a Einteilung des Studienjahrs“
2. In § 1 Abs. 2 wird nach Nr. 14 folgende Nr. 15 angefügt:  
„15. Luftfahrt, Raumfahrt und Geodäsie (LRG)“
3. In § 3 Satz 1 werden die Wörter „Technische Universität München“ durch die Angabe „TUM“ ersetzt.
4. In § 7 Nr. 2 wird nach dem Wort „zentralen“ das Wort „wissenschaftlichen“ eingefügt.
5. In § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 werden die Wörter „Technische Universität München“ jeweils durch die Angabe „TUM“ ersetzt.
6. § 9 erhält folgende Fassung:

„(1) Bis zur Wahl eines Vorsitzenden gemäß Art. 26 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG obliegen Ladung und Sitzungsleitung dem ältesten Mitglied des Hochschulrats.

(2) Personen, denen die Würde eines Ehrensensors, eines Ehrenbürgers oder eines Ehrenmitglieds der Hochschule verliehen ist, sowie Honorarprofessoren, können Mitglieder des Hochschulrats im Sinn des Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG sein.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In § 10 Abs. 1 und Abs. 2 werden jeweils die Wörter „und Hochschullehrerinnen“ gestrichen.

b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „vom 16. Juni 2006 (GVBl. S. 338, BayRS 2210-1-1-2-WFKM)“ gestrichen.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Dekan“.

b) In Abs. 9 Satz 2 werden die Wörter „und Hochschullehrerinnen“ gestrichen.

c) In Abs. 9 Satz 3 werden die Wörter „Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO)“ durch die Angabe „BayHSchWO“ ersetzt.

d) Es wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Den Rechenschaftsbericht nach Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8 BayHSchG legt der Dekan dem Fakultätsrat vor und stellt diesen auch dem Hochschulpräsidium zur Verfügung.

9. In § 13 Abs. 3 werden Satznummerierungen eingefügt.

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit des Studiendekans beträgt sechs Semester, einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. <sup>2</sup>Kann zwischen Fachschaftsvertretung und Dekan nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang des Vorschlags an den Dekan das Einvernehmen über die Vorschlagsliste erzielt werden (§ 5 Abs. 5 Satz 2 Hochschulabweichungsverordnung - HSchAbwV), erstellt der Fakultätsrat die Vorschlagsliste. <sup>3</sup>Ist innerhalb von weiteren zwei Monaten kein Studiendekan gewählt, bestellt das Hochschulpräsidium den Studiendekan für eine Amtszeit von einem Jahr. <sup>4</sup>Im Übrigen gelten für die Wahl des Studiendekans § 5 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 sowie Abs. 8, 9 und 10 entsprechend.

b) In § 14 Abs. 3 werden die Wörter „und Studiendekaninnen“ und die Wörter „oder eine Sprecherin“ gestrichen.

11. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a Forschungsdekan

„(1) <sup>1</sup>An den Fakultäten kann jeweils ein Forschungsdekan vorgesehen werden. <sup>2</sup>Der Forschungsdekan wirkt im Hinblick auf die von der TUM verfolgte Profilbildung auf eine Koordination der wissenschaftlichen Aktivitäten der Fakultät hin. <sup>3</sup>Er unterstützt und berät die Fakultät bei der Stellung von Drittmittelanträgen und stimmt seine Tätigkeit mit dem zuständigen Mitglied des Hochschulpräsidiums ab. <sup>4</sup>Er nimmt die Interessen der Fakultät bei der Verteilung von forschungsbezogenen Mitteln wahr.

(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit des Forschungsdekans beträgt sechs Semester, einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird die Ergänzungswahl für eine vollständige Amtszeit durchgeführt.

(3) <sup>1</sup>Der Forschungsdekan wird aus dem Kreis der Professoren der Fakultät vorgeschlagen und nach Zustimmung des Dekans und des Hochschulpräsidiums durch den Fakultätsrat gewählt. <sup>2</sup>Die Wahl findet vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Forschungsdekans statt und wird vom Dekan geleitet. <sup>3</sup>§ 5 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 und Abs. 8, 9 und 10 gelten entsprechend.“

12. In § 15 Abs. 2 werden die Wörter „und Hochschullehrerinnen“ gestrichen.

13. In § 16 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 6 Satz 3 werden jeweils die Wörter „und Hochschullehrerinnen“ gestrichen.

14. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden in Satz 1 die Wörter „Technische Universität München“ durch die Angabe „TUM“ ersetzt und in Satz 3 wird das Wort „Universität“ durch die Angabe „TUM“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Universität“ durch die Angabe „TUM“ ersetzt.

c) In Abs. 3 werden die Wörter „Technische Universität München“ durch die Angabe „TUM“ ersetzt.

15. In § 18 Satz 1 werden die Wörter „Technische Universität München“ durch die Angabe „TUM“ ersetzt.

16. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Technische Universität München“ durch die Angabe „TUM“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „Hochschullehrerinnen und“ gestrichen.
17. In § 20 Satz 1 werden die Wörter „Technische Universität München“ durch die Angabe „TUM“ ersetzt.
18. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Technische Universität München“ durch die Angabe „TUM“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ gestrichen.
19. Die Überschrift in § 22 erhält folgende Fassung:
- „Ombudsperson“
20. In § 21a Satz 2 werden die Wörter „Technische Universität München“ durch die Angabe „TUM“ ersetzt.
21. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „oder studentische Vertreterinnen“ gestrichen.
- b) In Abs. 4 werden die Wörter „Technische Universität München“ durch die Angabe „TUM“ ersetzt.
- c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:
- „<sup>1</sup>Der Fachschaftenrat wählt bei seinem ersten Zusammentreten aus dem Kreis der gewählten Studierendenvertreter der Fakultäten einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. <sup>2</sup>Der Fachschaftenrat kann den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter durch Wahl eines Nachfolgers abwählen. <sup>3</sup>Das Nähere zur Wahl des Vorsitzenden des Fachschaftenrates und dessen Stellvertreters sowie die Bestellung der Referenten des Fachschaftenrates wird durch die Geschäftsordnung des Fachschaftenrates festgelegt.“
- d) Abs. 7 erhält folgende Fassung:
- „<sup>1</sup>Dem Fachschaftenrat obliegen die Aufgaben nach Art. 52 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG. <sup>2</sup>§ 27 Abs. 10 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Der Fachschaftenrat kann zur Erledigung seiner Aufgaben weitere, an der TUM immatrikulierte Studierende zu seiner Unterstützung heranziehen.“

22. In § 26 wird Abs. 1 gestrichen und die bisherigen Abs. 2 und 3 werden zu den Abs. 1 und 2.
23. In § 27 Abs. 11 Satz 3 werden die Wörter „Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ durch die Wörter „zuständigem Staatsministerium“ ersetzt.
24. In § 28 werden die Wörter „Technische Universität München“ durch die Angabe „TUM“ ersetzt.
25. In § 29 wird das Wort „Universität“ durch die Angabe „TUM“ ersetzt.
26. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a Einteilung des Studienjahrs

Für außerhalb Bayerns angebotene Studiengänge der TUM gilt die Verordnung über die Vorlesungszeit an den Universitäten in Bayern entsprechend.“

27. Anhang 3 wird wie folgt geändert:
  - c) Abs. 1 wird § 1 und erhält folgende Überschrift:

„Studienfakultäten in der Fakultät Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt“
  - d) Abs. 2 wird § 2 und erhält folgende Überschrift:

„Fakultätsübergreifende Studienfakultät Munich School of Engineering (MSE)“
  - e) Abs. 3 wird § 3 und erhält folgende Überschrift:

„Fakultätsübergreifende Studienfakultät Technische Universität München – Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit (TUMCS)“
  - f) Abs. 4 wird § 4 und erhält folgende Überschrift:

„Zuordnung von Studiengängen und Teilstudiengängen zu Studienfakultäten“

**§ 2  
In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup> Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. <sup>2</sup> Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 8 Buchst. d), Nr. 10 Buchst. a), Nr. 21 Buchst. c) und d), Nr. 22 und Nr. 26 bereits zum 01.07.2018 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Technischen Universität München am 18. Juli 2018 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 28. August 2018, Az. U.2-H2311.TUM/4/3.

München, den 4. OKT. 2018

Technische Universität München



Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 9. OKT. 2018 in der Hochschule niedergelegt; die  
Niederlegung wurde am 9. OKT. 2018 durch Anschlag in der Hochschule  
bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 9. OKT. 2018